



# Die Präsidentin des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

Die Präsidentin des LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40225 Düsseldorf

Frau Präsidentin  
Carina Gödecke MdL  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



40210 Düsseldorf  
Konrad-Adenauer-Platz 13  
Telefon 0211 3896-0  
Telefax 0211 3896-367  
E-Mail: [poststelle@lrh.nrw.de](mailto:poststelle@lrh.nrw.de)  
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie  
verschlüsselte elektronische Dokumente)  
Auskunft erteilt: Herr Dr. Göbel  
Durchwahl 3896-335  
Aktenzeichen G. K. - 172 E 7 - 129

Datum 14.01.2013

**Unterrichtung des Landtags Nordrhein-Westfalen nach § 99 LHO**  
über die Prüfung von Zuwendungen für die Förderung der Errichtung der Begegnungsstätte am Moscheeneubau Warbruckstraße in Duisburg-Marxloh im Rahmen des Programms Soziale Stadt

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

das Große Kollegium des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen hat gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe b) des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen einen Bericht über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung nach § 99 LHO gegenüber dem Landtag Nordrhein-Westfalen beschlossen, den ich Ihnen hiermit zuleite.

Ausgangspunkt ist der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 04.01.2013 (5 B 1493/12). Mit diesem hat das OVG NRW die Beschwerde des Landesrechnungshofs gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts (VG) Düsseldorf vom 27.12.2012 (1 L 2483/12) zurückgewiesen, durch den er erstmalig verpflichtet worden ist, einem Pressejournalisten Auskünfte zum Zeitpunkt und wesentlichen Inhalt etwa vorliegender Prüfungsmittelungen zu erteilen. Nach Ansicht des OVG NRW hängt „das Informationsinteresse der Öffentlichkeit ... maßgebend von der Aktualität der Berichterstattung ab, so dass die Presse zur Erfüllung ihrer Aufgaben grundsätzlich auf eine zeitnahe Informationsbeschaffung angewiesen (sei)“. „Die §§ 88 Abs. 2, 96, 97 und 99 LHO NRW (sähen) ähnlich wie Art. 86 LV NRW lediglich die Unterrichtung des Landtags, der Landesregierung und bestimmter Stellen vor. ... die genannten Regelungen über die Mitteilung von Prüfungsergebnissen an bestimmte Stellen

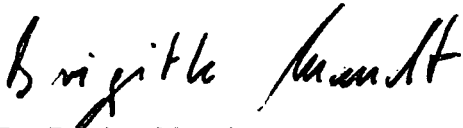
*(stünden aber) einer auf Antrag erfolgenden Unterrichtung der Presse auf ausdrücklicher Grundlage nach § 4 Abs. 1 PresseG NRW nicht entgegen.“*

Im Nachgang zu der gerichtlich erwirkten Auskunftserteilung kam es zu einer Berichterstattung über das u.a. aus Landesmitteln geförderte Projekt „Errichtung der Begegnungsstätte am Moscheeneubau Warbruckstraße in Duisburg-Marxloh“.

Der LRH sieht sich im konkreten Fall dazu veranlasst, den Landtag über seine Prüfung in einem gesonderten Bericht zu informieren.

Der Bericht ist gleichzeitig der Ministerpräsidentin, dem Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen übersandt worden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Brigitte Mandt

**Anlage**



# Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

**Unterrichtung des Landtags NRW  
nach § 99 Landeshaushaltsordnung**

**über die Prüfung von Zuwendungen für die Förderung  
der Errichtung der Begegnungsstätte am Moscheeneubau  
Warbruckstraße in Duisburg-Marxloh  
im Rahmen des Programms Soziale Stadt**

**G.K. - 172 E 7 - 129**





Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

**Unterrichtung des Landtags NRW  
nach § 99 Landeshaushaltsordnung**

**über die Prüfung von Zuwendungen für die Förderung der Er-  
richtung der Begegnungsstätte am Moscheeneubau  
Warbruckstraße in Duisburg-Marxloh im Rahmen des Pro-  
gramms Soziale Stadt**

G. K. - 172 E 7 - 129

Düsseldorf, 11.01.2013

## Inhaltsverzeichnis

|          |                                       |           |
|----------|---------------------------------------|-----------|
| <b>0</b> | <b>Zusammenfassung</b>                | <b>3</b>  |
| <b>1</b> | <b>Allgemeines</b>                    | <b>7</b>  |
| <b>2</b> | <b>Bewilligung der Zuwendung</b>      | <b>9</b>  |
| <b>3</b> | <b>Vergabe der Bauleistungen</b>      | <b>10</b> |
| 3.1      | Erdbau                                | 11        |
| 3.2      | Rohbau                                | 13        |
| <b>4</b> | <b>Begegnungsstätte</b>               | <b>17</b> |
| 4.1      | Finanzierung                          | 17        |
| 4.2      | Träger- und Organisationsstruktur     | 19        |
| <b>5</b> | <b>Islam-Archiv</b>                   | <b>21</b> |
| <b>6</b> | <b>Mitteilungspflichten</b>           | <b>22</b> |
| <b>7</b> | <b>Vorzeitiger Mittelabruf</b>        | <b>24</b> |
| <b>8</b> | <b>Verwendungsnachweis Mehrkosten</b> | <b>26</b> |

## **0 Zusammenfassung**

Gegenstand dieses Berichts sind die folgenden, im Rahmen der Prüfung des Förderprojekts "Errichtung einer Begegnungsstätte innerhalb des Moscheeneubaus an der Warbruckstr." getroffenen Feststellungen des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen (LRH) und der hierzu ergangene Schriftverkehr.

### **1 Allgemeines**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dieses Projekt mit Zuwendungen i. H. v. rd. 3.658.000 € aus EU-Mitteln und Landesmitteln gefördert. Zuwendungsempfängerin war die Stadt Duisburg, die die Mittel an den DITIB Türkisch-Islamische Gemeinde zu Duisburg-Marxloh e. V. (Türkische Gemeinde e. V.) als Letztempfänger der Zuwendung und Bauherrn des Gebäudekomplexes weiterleitete. In dem Gebäudekomplex wird eine Begegnungsstätte durch den DITIB Begegnungsstätte Duisburg-Marxloh e. V. (BGST e. V.) betrieben. Dem liegt eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Türkische Gemeinde e. V. und BGST e. V. zugrunde. Der BGST e. V. ist nicht selbst Zuwendungsempfänger.

### **2 Bewilligung der Zuwendung**

Die Bezirksregierung Düsseldorf (BR) als Bewilligungsbehörde hat den Aufteilungsschlüssel zwischen den Bauteilen Moschee (nicht gefördert) und Begegnungsstätte (gefördert) unzutreffend angewandt. Die Förderung erfolgte in Folge dessen nach Berechnung des LRH um rd. 139.000 € zu hoch. Der LRH hat die BR um Stellungnahme gebeten. Diese räumt einen bedauerlichen Irrtum ein, sichert allerdings für die Zukunft zusätzliche Prüfungen im Antragsverfahren zu.

### **3 Vergabe von Bauleistungen**

Bei der Vergabe der Aufträge für die Bauleistungen durch den Türkische Gemeinde e. V. wurde gegen Vergabevorschriften verstoßen.

Die Ausschreibung der Erdbauarbeiten erfolgte unzulässigerweise im Wege einer Beschränkten Ausschreibung statt als Öffentliche Ausschreibung. Im preisgünstigsten Angebot fehlten Preisangaben, die nachträglich eingefordert wurden. Zudem wurden mit den drei preisgünstigsten Bietern Nachverhandlungen über Nachlässe und Skonti geführt.

Bei den öffentlich ausgeschriebenen Rohbauarbeiten fanden zur weiteren Preisreduzierung Nachverhandlungen mit dem günstigsten Bieter statt.

Bereits im Rahmen der Mittelanforderung wurde von einem nach den einschlägigen EU-Vorschriften eingeschalteten Wirtschaftsprüfer festgestellt, dass die entsprechenden vergaberechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten worden waren.

Die BR hat sich der Auffassung des von ihr mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Duisburg angeschlossen, dass es sich nicht um schwere Vergabeverstöße im Sinne des einschlägigen Erlasses des Finanzministeriums handele und daher gegen die Anerkennung der Ausgaben keine Bedenken bestünden. Der LRH geht demgegenüber von schweren Vergabeverstößen aus, die grundsätzlich zu Rückforderungen führen müssen. Da der BR aber die Vergabeverstöße spätestens im Jahre 2006 bekannt waren, kommen Rückforderungen jedenfalls wegen des Ablaufs der rechtlich dafür vorgesehenen Frist nicht in Betracht.

#### **4 Begegnungsstätte**

Ein Teil der Zuwendung an den Türkische Gemeinde e. V. war bestimmt für die Projektleitung und die Vorbereitung der Arbeit der Begegnungsstätte in den zwei Jahren vor der Eröffnung der Moschee (zuwendungsfähige Ausgaben i. H. v. 385.400 €). Gefördert wurden zudem die prognostizierten Anlaufdefizite der ersten zwei Betriebsjahre der Begegnungsstätte (2007 und 2008: zuwendungsfähige Ausgaben i. H. v. 172.630 €). Der hierauf entfallende Zuwendungsbetrag beläuft sich auf 502.227 €.

Bei der Überprüfung der Finanzierung der Begegnungsstätte vor Eröffnung sowie der Finanzierung der prognostizierten Anlaufdefizite in den ersten beiden Betriebsjahren stellte der LRH fest, dass eine kostendeckende Finanzierung aus eigenen Mitteln auch



nach Ablauf dieser Zeit bisher nicht möglich ist. Der LRH hat um Stellungnahme und Darlegung gebeten, wie die Finanzierung künftig sichergestellt werden kann.

Der BGST e. V. hat eine vertragliche Vereinbarung mit dem Türkische Gemeinde e. V. über die Nutzung von Räumlichkeiten der Moschee, nicht jedoch mit dem bundesweiten Dachverband DITIB Köln als Eigentümer der Moschee. Der LRH hat zur Absicherung der Tätigkeit des Vereins den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Dachverband angeregt.

## **5 Islam-Archiv**

Die BR hat im Rahmen der "Baukosten Gebäude" auch Mittel für die Einrichtung eines sog. Islam-Archivs bewilligt.

Dieses war zur Zeit der Prüfung noch nicht eingerichtet; die entsprechenden Räumlichkeiten wurden überwiegend für Seminare und Fortbildungen genutzt. Damit hat eine Umnutzung dieser Räumlichkeiten stattgefunden. Nach Zuwendungsrecht besteht die Verpflichtung, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

Der LRH hat die Bezirksregierung um Stellungnahme gebeten.

## **6 Mitteilungspflichten**

Für die Ausstattung der Küche, für Beratungsleistungen, die Ausstattung des Islam-Archivs mit Büchern und Arbeitsmitteln sowie Personalkosten für Vorarbeiten des Islam-Archivs waren im Zuwendungsbescheid Mittel vorgesehen, die ganz oder teilweise für andere zuwendungsfähige Ausgaben verwandt wurden.

Grundlage einer Förderung ist die Planung der Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung. Soweit sich im Laufe der Durchführung Veränderungen ergeben und dadurch Mittel nicht wie vorgesehen verwendet werden und im Zusammenhang mit der Förderung abgerechnet werden sollen, ist es erforderlich, die Bewilligungsbehörde entsprechend

zu unterrichten und eine Zustimmung zu einer geänderten Verwendung zu beantragen. Im Falle einer unterbliebenen Mitteilung hat die Bewilligungsbehörde einen Widerruf der Zuwendung zu prüfen.

Der LRH hat die BR insoweit um Stellungnahme gebeten.

## **7 Vorzeitiger Mittelabruf**

Um einem drohenden Mittelverfall für das Jahr 2005 zu begegnen, hatte die BR mit Zustimmung des damaligen Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen die Auszahlung dieser Mittel veranlasst, obwohl die Voraussetzungen hierfür noch nicht vorlagen.

Der LRH hat die BR gebeten, den Mittelabruf und die -verwendung zu prüfen und gegebenenfalls Zinsen zu berechnen.

Nach Auffassung der BR handelt es sich wegen der im Ministererlass ausgesprochenen Genehmigung des Verfahrens nicht um einen zu verzinsenden vorzeitigen Mittelabruf.

Der LRH hat das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass ein drohender EU-Mittelverfall keinen Rechtfertigungsgrund für das Abweichen vom Grundsatz des Ausgabenerstattungsprinzips darstellt, und gebeten, dies künftig in gleichgelagerten Fällen zu beachten.

## **8 Verwendungsnachweis Mehrkosten**

Für einen geringen Teil der bewilligten Mittel liegt noch kein Verwendungsnachweis vor.

Der LRH hat die BR gebeten, das Erforderliche zu veranlassen.

## 1 Allgemeines

Im Jahr 2004 nahm das Land Nordrhein-Westfalen das Projekt "Errichtung einer Begegnungsstätte innerhalb des Moscheeneubaus an der Warbruckstraße in Duisburg-Marxloh" zur Förderung in das Ziel 2-Programm NRW 2000-2006 auf. Die Stadt Duisburg stellte am 08.07.2004 einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für dieses Projekt.

Mit den Zuwendungsbescheiden (ZB) vom 18.01.2005, 15.12.2008 und 02.11.2009 gewährte die BR der Stadt Duisburg in der Form der Anteilfinanzierung zuwendungsfähigen Gesamtausgaben i. H. v. 4.064.313,51 € Zuwendungen i. H. v. insgesamt 3.657.882,16 €.

An der Durchführung des Vorhabens und der Abwicklung der Förderung waren folgende Stellen beteiligt:

| <b>Bezeichnung</b>  | <b>Funktion</b>  |
|---|--|
| Bezirksregierung Düsseldorf (BR)  | Bewilligungsbehörde  |
| Stadt Duisburg  | Erstempfänger der Zuwendung                                    |
| Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB) in Köln (DITIB Köln)   | Dachverband der türkischen Gemeinden - Grundstückseigentümer - |
| DITIB Türkisch-Islamische Gemeinde zu Duisburg-Marxloh e. V. (Türkische Gemeinde e. V.) | Letztempfänger der Zuwendung - Bauherr                         |
| DITIB Begegnungsstätte Duisburg-Marxloh e. V. (BGST e. V.)                              | Betreiber der Begegnungsstätte                                 |
| Entwicklungsgesellschaft Duisburg GmbH (EG DU)  | Mitglied der Steuerungsgruppe des BGST e. V.                   |

Die DITIB Köln ist Grundstückseigentümerin. Der Türkische Gemeinde e. V. errichtete den Moscheeneubau mit der integrierten Begegnungsstätte. Die Begegnungsstätte selbst wird vom BGST e. V. betrieben.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden zu 50 v. H. aus Mitteln des EU-Ziel 2-Programms gefördert. Daneben wurde das Vorhaben i. H. v. 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben mit Städtebauförderungsmitteln des Landes (Programm "Soziale Stadt") kofinanziert. Die ZB legten fest, dass der auf die Stadt Duisburg als Zuwendungsempfängerin entfallende Eigenanteil i. H. v. 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben durch den Türkische Gemeinde e. V. erbracht wird. Die Stadt Duisburg leitete die ausgezahlten Fördermittel aufgrund von Weiterleitungsbescheiden an den Türkische Gemeinde e. V. weiter. Die Weiterleitung war in den ZB zugelassen worden.

Gegenstand der Förderung waren die auf die Begegnungsstätte entfallenden Baukosten, die anteiligen Kosten für die Herrichtung des städtebaulichen Umfeldes und die Außenanlagen, der anteilige gestalterische Mehraufwand für das Erscheinungsbild, die Ausstattung der Begegnungsstätte und die Einrichtung und Ausstattung eines Islam-Archivs. Außerdem wurden im Wege einer Anschubfinanzierung die Ausstattung und der Betrieb der sog. "Begegnungsstätte jetzt" sowie der Ausgleich der für die ersten 2 Jahre des Betriebs der Begegnungsstätte prognostizierten Anlaufdefizite (Personalausgaben und Sachmittel) gefördert. Der Türkische Gemeinde e. V. als Letztempfänger hat nach den Nebenbestimmungen des ZB den Nachweis zu erbringen, dass nach Ablauf der vierjährigen Anschubfinanzierung des Projektes eine eigenständige und eigenwirtschaftliche Projektfinanzierung möglich ist. Für die Einhaltung deswendungszwecks ist nach den Nebenbestimmungen der ZB die Stadt Duisburg verantwortlich.

Die Begegnungsstätte wurde am 26.10.2008 eröffnet. Das von dem BGST e. V. betriebene Bistro eröffnete im Februar 2009.

Die ZB vom 18.01.2005 und 15.12.2008 wurden mit Verwendungsnachweis (VN) vom 05.11.2009 abgerechnet. Der VN wurde von der BR ohne Beanstandungen geprüft. Zu dem dritten ZB vom 02.11.2009 liegt noch kein VN vor (vgl. insoweit Ziffer 8).

## 2 Bewilligung der Zuwendung

Mit ZB vom 18.01.2005 bewilligte die BR für die Errichtung der Begegnungsstätte innerhalb des Moscheeneubaus eine Zuwendung i. H. v. 3.160.143 €. Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Begegnungsstätte setzten sich u. a. aus den Ausgaben für den Bau, für die Außenanlagen und für den gestalterischen Mehraufwand zusammen.

Da diese Ausgaben nach Angaben der Stadt Duisburg nur mit großem Aufwand auf die Bauteile Moschee und Begegnungsstätte aufgeteilt werden konnten, beantragte die Stadt, die zuwendungsfähigen Ausgaben mit Hilfe eines Aufteilungsschlüssels ermitteln zu dürfen. Sie ermittelte einen Anteil von 37,2 v. H. der Gesamtbaukosten als Anteil der auf die Begegnungsstätte entfallenden Baukosten. Die BR genehmigte eine Abrechnung anhand dieses Aufteilungsschlüssels.

Die mit ZB vom 18.01.2005 bewilligte Zuwendung wurde im Hinblick auf die genannten Kostenarten wie folgt ermittelt:

### ZB vom 18.01.2005 (auszugsweise):

| Kostenart                                       | Betrag      | zuwendungsfähig |
|---|-------------|-----------------|
| 2. Baukosten Gebäude (DIN 276)                  | 5.740.000 € | 2.135.280 €     |
| Kostengruppe 4.2 Möbel                          | - 70.000 €  |                 |
| Kostengruppe 5 Außenanlagen                     | - 291.000 € |                 |
| 3. städtebauliches Umfeld, Außenanlagen         | 380.000 €   | 141.360 €       |
| 4. gestalterischer Mehraufwand Erscheinungsbild | 300.000 €   | 111.600 €       |

Hierzu hat der LRH ausgeführt:

Die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben im ZB vom 18.01.2005 ist insoweit fehlerhaft, als die Absetzungen für Möbel und Außenanlagen im Bereich der Baukosten nicht in die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben eingeflossen sind. Der ursprünglich festgelegte Schlüssel von 37,2 v. H. wurde fehlerhaft auf die Baukosten i. H. v. 5.740.000 € statt auf den verringerten Ansatz von 5.379.000 € (5.740.000 € - 70.000 € - 291.000 €) angewandt. Statt 2.135.280 € hätten richtigerweise zuwendungsfähige Ausgaben i. H. v. 2.000.988 € ermittelt werden müssen.

Damit beläuft sich das entsprechende Verhältnis - abweichend von der vorherigen Festlegung – rechnerisch auf rd. 39,7 v. H. der Baukosten. Auf die bei den Außenanlagen und dem gestalterischen Mehraufwand ausgewiesenen Kosten wurde hingegen zutreffend der im Vorhinein festgelegte Schlüssel von 37,2 v. H. angewandt. Der Schlüssel von 39,7 v. H. wurde fehlerhafterweise dann auch auf die mit ZB vom 15.12.2008 bewilligte Förderung der bei den Baukosten angefallenen Mehrkosten angewandt.

Warum der ursprüngliche Prozentsatz, der umfangreich ermittelt wurde und aktenkundig war, von der BR nicht durchgängig angewandt wurde, ist nicht nachvollziehbar. Diese mangelnde Sorgfalt in der Bearbeitung hatte im Ergebnis zur Folge, dass die Bewilligung i. H. v. rd. 139.000 € ohne rechtliche Grundlage erfolgte.

Der LRH hatte die BR um Stellungnahme insbesondere zu der Frage gebeten, ob im Hinblick auf die Bearbeitung von Förderangelegenheiten Standards festgelegt waren und diese ggf. nicht beachtet wurden. Er hatte ferner um Mitteilung gebeten, auf welche Art und Weise künftig der sorgfältige und gewissenhafte Umgang mit Fördermitteln sichergestellt werden soll.

Die BR hat eingeräumt, dass die fehlerhafte Kostenfestsetzung auf einem bedauerlichen Irrtum beruhe, der bei der Vielzahl der zu bearbeitenden Fälle auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden könne. Sie werde ihre Prüfungsstichproben zukünftig erweitern.

Der LRH hat erneut um Stellungnahme gebeten, ob verbindlich definierte Standards bei der Bearbeitung von Förderangelegenheiten festgelegt waren und ggfs. nicht beachtet wurden.

### **3 Vergabe der Bauleistungen**

Mit Bescheid vom 21.03.2005 leitete die Stadt Duisburg die von der BR mit ZB vom 18.01.2005 bewilligte Zuwendung i. H. v. 3.160.143 € an den Türkische Gemeinde e. V. als Letztempfänger weiter. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen

zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) sowie die EU-spezifischen Nebenbestimmungen des Ziel 2-Programms 2000 - 2006 wurden zum Bestandteil des Weiterleitungsbescheides erklärt. Auf die Nr. 3 ANBest-P (Vergabe von Aufträgen) wurde besonders hingewiesen. Danach sind bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Abschnitte 1 und 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden.

### 3.1 Erdbau

Das von dem Türkische Gemeinde e. V. beauftragte Architektenbüro führte nach Erlass des ZB eine Beschränkte Ausschreibung für die Ausführung der Erdbauarbeiten durch. Ausschlaggebend für die Wahl der Vergabeart war die Einhaltung abgestimmter Termine. Mit Schreiben vom 29.03.2005 wurden 12 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Der Submissionstermin wurde auf den 14.04.2005 festgelegt. Bei der Prüfung der fünf eingegangenen Angebote wurde festgestellt, dass das preisgünstigste Angebot handschriftliche Bemerkungen im Leistungsverzeichnis enthielt und darüber hinaus zu einigen Positionen Preisangaben fehlten. Mit Schreiben vom 25.04.2005 wurde dieser Firma daher das Ur-Leistungsverzeichnis noch einmal übersandt und um zweifelsfreie und eindeutige Angebotsabgabe gebeten. Die Firma reichte daraufhin am 27.04.2005 ein ordnungsgemäß ausgefülltes Angebot ein.

Laut Vergabevermerk des Architektenbüros vom 01.06.2005 wurden im weiteren Verlauf mit den sich anhand des Preisspiegels vom 27.04.2005 ergebenden ersten drei Bietern Vergabegespräche geführt, in Folge derer die Bieter Angebotsergänzungen in Form von Nachlässen und/oder Skontogewährungen abgegeben haben.

Das ermittelte preisgünstigste Angebot war das der oben erwähnten Firma vom 27.04.2005. Der Auftrag i. H. v. 170.864,40 € wurde am 08.06.2005 an diese erteilt.

Im Rahmen der Mittelanforderung legte die ZE der BR Beleglisten vor, die nach den einschlägigen EU-Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer vorgeprüft worden waren. Dieser stellte in seiner Prüfbescheinigung vom 25.11.2005 fest, dass die anzuwendenden vergaberechtlichen Bestimmungen nach dortiger Auffassung für die Erdarbeiten nicht eingehalten worden waren.

Um abschließend bewerten zu können, ob ein Verstoß gegen Vergabevorschriften vorliegt, bat die BR um Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Duisburg (RPA). In seiner Stellungnahme vom 27.11.2006 stellte dieses im Ergebnis fest, dass trotz des Vorliegens von Mängeln im Vergabeverfahren die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme nicht beeinträchtigt und der Wettbewerb beachtet wurde. Daraufhin führte die BR zur Frage des Vorliegens eines schweren Vergabeverstoßes aus, dass den Ausführungen des RPA nichts hinzuzufügen ist, es sich nicht um einen schweren Vergabeverstoß im Sinne des Erlasses des Finanzministeriums des Landes NRW vom 18.12.2003 - Az. I 1- 044-3/8 - über die Rückforderung von Zuwendungen bei Nichtbeachtung der VOB/A (FM-Erlass) handelt und gegen die Anerkennung der Kosten keine Bedenken bestehen bzw. von einer Rückforderung abgesehen werden sollte.

Hierzu hat der LRH ausgeführt:

Gemäß § 3 Nr. 2 VOB/A muss eine Öffentliche Ausschreibung stattfinden, wenn nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Notwendigkeit der Einhaltung abgestimmter Termine fällt nicht unter einen Ausnahmetatbestand, hier insbesondere nicht den der besonderen Dringlichkeit nach § 3 Nr. 3 Buchst. c) VOB/A. Die Annahme, eine Öffentliche Ausschreibung hätte kein günstigeres Ausschreibungsergebnis als eine Beschränkte Ausschreibung zur Folge gehabt, stellt ebenfalls keinen Ausnahmetatbestand gemäß § 3 Nr. 3 VOB/A dar. Im Übrigen wäre in der Zeit von der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes bis zur Erteilung des Zuschlags (ca. 10 Wochen) problemlos die Durchführung einer Öffentlichen Ausschreibung möglich gewesen. Eine hohe Bieterbeteiligung im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung ändert darüber hinaus nichts am Grundsatz des Vorrangs der Öffentlichen Ausschreibung. Die Beteiligung von Unternehmen bleibt immer auf eine beschränkte Zahl begrenzt, auch wenn diese nach Ansicht des Auftraggebers besonders groß ist.

Hinsichtlich der Verschaffung von fehlenden Angebotspreisen durch die Aufforderung zu einer "zweifelsfreien und eindeutigen Angebotsabgabe" sowie in der Folge der Abgabe eines ergänzten Angebotes nach Angebotsöffnung (wie bei der beauftragten Firma) wird auf § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) VOB/A verwiesen, wonach Angebote, die im Eröffnungstermin so nicht vorgelegen haben, auszuschließen sind.



Weiterhin sind nach § 24 Nr. 3 VOB/A Verhandlungen über die Änderung der Angebote oder Preise unstatthaft. Das gilt vor allem auch für erst nach Angebotseröffnung zur Sprache kommende Preisnachlässe und Skonti. Insoweit waren die Verhandlungen mit den drei preisgünstigsten Bietern nach Angebotsöffnung nicht statthaft.

Die Änderung der Angebote nach Angebotsöffnung, die durchgeführten Preisverhandlungen und die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Vorliegen der in der VOB/A zugelassenen Sachgründe sind nach dem oben angesprochenen FM-Erlass schwere Vergabeverstöße, für die grundsätzlich ein Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Neufestsetzung der Zuwendung angezeigt sind.

Vorliegend hatte die BR bereits in den Jahren 2005/2006 Kenntnis von diesem Vergabeverstoß. Nach § 48 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW hätte eine Rückforderung von Zuwendungen binnen eines Jahres ab Kenntniserlangung erfolgen müssen. Damit entfällt hier eine Rückforderung.

### 3.2 Rohbau

Die Rohbauarbeiten wurden EU-weit im Rahmen eines Offenen Verfahrens von einem Architekturbüro im Benehmen mit der Vergabestelle der Stadt Duisburg ausgeschrieben. Es wurden sieben Angebote abgegeben. Unter Berücksichtigung von Nebenangeboten und nach Berichtigung von Massefehlern lag das preisgünstigste Angebot ca. 11 v. H. über der ursprünglichen Kostenberechnung. Von der Aufhebung der Ausschreibung aufgrund des Angebotspreises wurde abgesehen, da die Kostenüberschreitung im Verhältnis zur Höhe der Kostenberechnung in einem üblicherweise hinnehmbaren Verhältnis stand und damit noch kein schwerwiegender Grund für die Aufhebung der Ausschreibung gegeben war. Das Architekturbüro schlug daher vor, den Auftrag prinzipiell an die "mindestbietende Firma" zu erteilen. Mit dem Ziel, weitere Vorschläge zur Kostenreduzierung zu untersuchen und Möglichkeiten der Pauschalierung zu prüfen, sollten der Firma jedoch zunächst die statischen Unterlagen und alle weiteren verfügbaren Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Die Firma erklärte sich nach einem klärenden Gespräch mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Nach Sichtung der Unterlagen und einem Vergabegespräch am 22.08.2005 wurde eine Pauschalierung mit Zahlungsplan vereinbart und der Auftrag i. H. v. 2.285.200 € am 29.08.2005 an die Firma erteilt. Die Auftragssumme lag damit ca. 9 v. H. unter dem ursprünglichen Angebotspreis.

Der Wirtschaftsprüfer, der mit der Vorprüfung der Beleglisten betraut worden war, stellte zu dieser Vergabe fest, dass mit der beauftragten Firma Nachverhandlungen stattgefunden hatten, die bautechnische Möglichkeiten zur Kostenreduzierung zum Gegenstand gehabt haben sollten. Um abschließend über die Einbeziehung der Kosten in die Förderung entscheiden zu können, bat die BR auch hier um eine Stellungnahme des RPA.

In einer Besprechung am 14.02.2006, an der Vertreter der BR, der Stadt Duisburg, der EG DU, des BGST e. V., des Türkische Gemeinde e. V., einer Beratungsagentur sowie des Architekturbüros teilnahmen, wurden auch die festgestellten Unregelmäßigkeiten innerhalb des Vergabeverfahrens thematisiert. In dem Gesprächsvermerk vom 20.02.2006 heißt es insoweit: "Ohne einem Prüfergebnis vorgreifen zu wollen, bestand nach Schilderung des Sachverhalts allgemein die Auffassung, dass die Schutzgedanken b) - Korruptionsprävention - und c) - Sicherung des Wettbewerbs - durch die Nachverhandlungen nicht beeinträchtigt gewesen sind. Das Rechnungsprüfungsamt soll gebeten werden, unter diesem Blickwinkel kurzfristig einen Prüfvermerk zu fertigen, damit eine weitere Bearbeitung der Förderangelegenheit bei der BR sowie innerhalb der Stadt Duisburg ermöglicht wird."

In seiner Stellungnahme vom 12.04.2006 stellte das RPA im Ergebnis fest, dass die Vergabegrundsätze beachtet, der Wettbewerb sichergestellt und die Transparenz des Verfahrens eingehalten worden seien. Aus dortiger Sicht seien keine Verstöße erkennbar, die als schwere Verstöße gegen die VOB nach dem FM-Erlass zu betrachten seien und damit eine Kürzung der Zuwendung begründen würden.

Es habe zu keinem Zeitpunkt eine Änderung der Bieterreihenfolge stattgefunden und es sei keine Umstellung der Leistungspositionen durch die Verhandlung mit der mindestbietenden Firma eingetreten. Damit seien die Grundsätze des Wettbewerbs und der Wirtschaftlichkeit ausreichend beachtet worden. Weiterhin verneinte das RPA einen Verstoß gegen § 24 VOB/A, da technische Änderungen in geringem Umfang, mit denen keine

bedeutsame Leistungsumstellung verbunden sei, statthaft seien und nach der Kommentierung zur VOB/A ein klärendes Gespräch über Kosteneinsparungen noch keine unzulässige Nachverhandlung darstelle.

In der abschließenden Bewertung des Sachverhalts durch die BR vom 27.04.2006 fasste diese die Ausführungen des RPA nochmals zusammen und ergänzte, dass weitere Tatbestände, die einen Verstoß gegen die VOB und den Widerruf des ZB begründen könnten, nicht erkennbar seien.

Die Auffassung, dass ein Verstoß gegen § 24 Nr. 3 VOB/A nicht vorliegt, teilt der LRH nicht. Hiernach sind Verhandlungen insbesondere über eine Änderung der Angebote oder der Preise unstatthaft. Das gilt vor allem auch für erst nach Angebotseröffnung zur Sprache kommende Preisnachlässe und Skonti, ferner auch für Änderungen der angebotenen Vergütungsart, wie die Verhandlung zur Umstellung von Einheitspreisen auf eine Pauschale. Verhandlungen mit Bietern dürfen sich lediglich als Aufklärungsmaßnahmen ohne Änderung des maßgebenden Angebotsinhalts darstellen. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es, den Wettbewerb unter gleichen Bedingungen für alle Bieter aufrecht zu erhalten. Die Ausnahme vom Verbot der Verhandlungen ("soweit diese bei Nebenangeboten, Änderungsvorschlägen oder Angeboten aufgrund eines Leistungsprogramms nötig sind, um unumgängliche technische Änderungen geringen Umfangs und daraus sich ergebende Änderungen der Preise zu vereinbaren") ist eng umgrenzt. Unumgänglich sind technische Änderungen, wenn die sachgerechte Ausführung der Leistung ohne sie nicht möglich wäre.

Bei den Nachverhandlungen handelte es sich hier weder um zu klärende Fragen aufgrund eines Nebenangebotes, eines Änderungsvorschlags oder eines Angebotes aufgrund eines Leistungsprogramms, noch waren unumgängliche technische Änderungen Grund für die Verhandlungen. Sie wurden ausschließlich zum Zweck der Kostenreduzierung durchgeführt. Eine Ausnahme vom Verbot von Verhandlungen lag somit nicht vor.

Aus Sicht des LRH handelt es sich bei dieser Beschränkung des Wettbewerbs entgegen § 8 Nr. 1 VOB/A um einen schweren Vergabeverstoß im Sinne des FM-Erlasses, für den grundsätzlich ein Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Neufestsetzung der Zu-

wendung angezeigt ist. Einer solchen Rückforderung steht jedoch auch hier der Ablauf der Frist nach § 48 Abs. 4 VwVfG NRW entgegen.

Nach Auffassung des LRH hat die BR im Hinblick auf die unter 3.1 und 3.2 geschilderten Sachverhalte die Vorgaben des FM-Erlasses zur Frage, in welchen Fällen ein schwerer Vergabeverstoß vorliegt, nicht zutreffend umgesetzt. Hierzu und zu der Frage, wie eine solche fehlerhafte Anwendung des Erlasses künftig verhindert werden soll, hatte der LRH um Stellungnahme gebeten.

Die BR hat die Ansicht vertreten, das städtische RPA sei eine unabhängige Prüfinstanz der Stadt. Sie habe dessen Ausführungen als nicht offensichtlich fehlerhaft erachtet und sich ihnen angeschlossen. Auch ein Prüfverfahren der NRW-Bank<sup>1</sup> sei zu dem Ergebnis gekommen, es habe kein schwerer Vergabeverstoß vorgelegen. Aus Gründen der Effektivität und Wirtschaftlichkeit hielte sie eine eigene erneute Prüfung nicht für vertretbar.

Demgegenüber hat der LRH die BR darauf hingewiesen, dass sich die Vielzahl der möglichen Prüfbehörden aus den in Anspruch genommenen Fördermitteln und deren Regularien ergebe. Die BR trage für ihre Entscheidungen die alleinige Verantwortung. Nach den Prüfungserfahrungen des LRH lege die Zahlstelle NRW-Bank ihren Prüfungen andere Maßstäbe zu Grunde als eine Bewilligungsbehörde. Auch die Prüfung einer Behörde des Zuwendungsempfängers selbst (RPA) könne die BR nicht entlasten.

Der LRH hat die BR noch einmal aufgefordert, in Zukunft ihren Verpflichtungen nachzukommen und die erforderlichen Prüfungen selbst durchzuführen. Die Prüfungsmitteilung wird im Hinblick auf den Vertrauensschutz der ZE nicht weiterverfolgt.

---

<sup>1</sup> Zahlstelle für die Auszahlung der EU-Mittel

## 4 Begegnungsstätte

### 4.1 Finanzierung

Ein Teil der Zuwendung an den Türkische Gemeinde e. V. war bestimmt für die Projektleitung und die Vorbereitung der Arbeit der Begegnungsstätte in den zwei Jahren vor der Eröffnung der Moschee (zuwendungsfähige Ausgaben i. H. v. 385.400 €). Gefördert wurden zudem die prognostizierten Anlaufdefizite der ersten zwei Betriebsjahre der Begegnungsstätte (2007 und 2008: zuwendungsfähige Ausgaben i. H. v. 172.630 €). Der hierauf entfallende Zuwendungsbetrag beläuft sich auf 502.227 €.

Für die einzelnen Jahre enthielt eine Wirtschaftlichkeitsrechnung folgende Planungsdaten:

|                  | 2004 | 2005           | 2006           | 2007           | 2008                 | 2009                  |
|------------------|------|----------------|----------------|----------------|----------------------|-----------------------|
| <b>Einnahmen</b> |      | - €            | - €            | 221.450,00 €   | 278.00,00 €          | 327.000,00 €          |
| <b>Ausgaben</b>  |      | 216.300,00 €   | 169.200,00 €   | 332.000,00 €   | 340.080,00 €         | 327.000,00 €          |
| <b>Ergebnis</b>  |      | - 216.300,00 € | - 169.200,00 € | - 110.550,00 € | - 62.080,00 €        | - €                   |
|                  |      |                |                |                | <b>Gesamtdefizit</b> | <b>- 558.030,00 €</b> |

Der Rechnungsposten "Einnahmen" setzte sich hierbei aus den kalkulierten Überschüssen eines Bistrobetriebs, Einnahmen aus Veranstaltungen und Vermietungen sowie Spenden und Beiträgen zusammen. Der Posten "Ausgaben" umfasste die Personalkosten und einzelne Sachkosten aus der Anschubphase sowie die Kosten der Begegnungsstätte in der Anfangsphase des Betriebes.

Ab dem dritten Betriebsjahr sollte die Begegnungsstätte nach den Planungen rentabel arbeiten können.

Zum Betrieb der Begegnungsstätte schloss der Türkische Gemeinde e. V. als Letztempfänger der Zuwendung einen Vertrag mit dem zu diesem Zweck gegründeten BGST e. V.

Da die Moschee erst im Oktober 2008 eingeweiht wurde und das Bistro erst im Februar 2009 seine Arbeit aufnehmen konnte, war das erste Betriebsjahr das Jahr 2009. Für dieses ergab sich bei Einnahmen von 57.226,06 € und Ausgaben von 227.088,97 € ein Fehlbetrag i. H. v. 169.862,91 €.

Um den Betrieb wirtschaftlicher zu gestalten, wurden die Angebote des Bistros verändert und die Ausgaben verringert. Für die nachfolgenden Jahre 2010 und 2011, also das zweite und dritte Betriebsjahr, ergaben sich folgende Ergebnisse:

|                  | <b>2010</b>          | <b>2011</b>          |
|------------------|----------------------|----------------------|
| <b>Einnahmen</b> | 16.666,05 €          | 34.331,98 €          |
| <b>Ausgaben</b>  | 113.717,63 €         | 111.644,34 €         |
| <b>Ergebnis</b>  | <b>- 97.051,58 €</b> | <b>- 77.312,36 €</b> |

Die wirtschaftliche Situation des BGST e. V. wurde unter Teilnahme der Stadt Duisburg und des Türkische Gemeinde e. V. als ZE Anfang 2012 in zwei Workshops diskutiert. Hierbei wurde deutlich, dass für das erste Quartal des Jahres 2012 ein Defizit aufgelaufen ist, das durch den BGST e. V. nicht getragen werden kann. Zur Abwendung einer drohenden Insolvenz des BGST e. V. beabsichtigte der Türkische Gemeinde e. V., das Defizit zu übernehmen, um die Arbeit des BGST e. V. weiterhin zu gewährleisten.

Dazu hat der LRH angemerkt:

Die der Bewilligung zugrunde liegende Wirtschaftlichkeitsrechnung ging davon aus, dass die Begegnungsstätte im dritten Betriebsjahr in der Lage sein würde, ihre Ausgaben zu tragen und die Mittel zu erwirtschaften, um die beabsichtigte Integrationsarbeit und die geplanten Veranstaltungen finanzieren zu können. Wesentliche Bestandteile der Einnahmenkalkulation waren dabei die Durchführung von Veranstaltungen und der Betrieb eines Bistros, das über Getränkeverkauf und Essensausgabe generell und anlässlich der Veranstaltungen/Führungen Gewinne erzielen sollte. Dieses Ziel wurde zu keinem Zeitpunkt erreicht.

Mit einem Defizit von zuletzt 77.312 € ist weiterhin keine Perspektive für einen wirtschaftlichen Betrieb der Begegnungsstätte gegeben.

Wesentliche Voraussetzung der Förderung, insbesondere der Anschubfinanzierung der Begegnungsstätte, war, dass nach Ablauf der ersten zwei Betriebsjahre eine eigenständige und eigenwirtschaftliche Finanzierung der Begegnungsstätte möglich ist. Diese Verpflichtung war der Stadt Duisburg zur Auflage gemacht und von dieser an den Türkische Gemeinde e. V. weitergeleitet worden.

Der LRH sieht die Neustrukturierung der Aufgaben-/Einnahmenverteilung zwischen dem türkischen Gemeinde e. V. als Letztempfänger der Zuwendung und dem BGST e. V. als dringend notwendig an. Er hatte um Stellungnahme und um Darlegung gebeten, wie die Finanzierung des Betriebs der Begegnungsstätte künftig sichergestellt werden soll. Außerdem hatte er um Mitteilung gebeten, welche Schritte die Stadt Duisburg zur Sicherstellung des Zuwendungszwecks beabsichtigt.

Die BR hat von der Stadt Duisburg Angaben über die Schritte zur Sicherstellung des Zuwendungszwecks erbeten und eine Neustrukturierung der Aufgaben-/Einnahmenverteilung zwischen dem Türkischen Gemeinde e.V. und dem BGST e.V. angeraten.

Der entsprechende Bericht der BR steht noch aus.

#### 4.2 Träger- und Organisationsstruktur

Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Moschee errichtet wurde, und der Moschee selbst wurde den Planungen entsprechend der DITIB Köln. Bauherr und Hausherr der Moschee wurde der Türkische Gemeinde e. V. Die Trägerschaft der Begegnungsstätte übernahm der gemeinnützige BGST e. V.; alle drei Beteiligten sollten ihre eigenen Interessen "unter dem Dach Moschee" wahrnehmen.

Um die Arbeit der Begegnungsstätte zu gewährleisten, sah die Planung vertragliche Regelungen zwischen dem DITIB Köln und dem Türkische Gemeinde e. V., zwischen dem DITIB Köln und dem BGST e. V. und zwischen dem Türkische Gemeinde e. V. und dem BGST e. V. vor.

Mit der Nutzungsvereinbarung zwischen dem DITIB Köln und dem Türkische Gemeinde e. V. vom 19.11.2003 wurde dem Türkische Gemeinde e. V. das Grundstück mit Gebäude unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Das Vertragsverhältnis ist unbefristet und umfasst auch das Recht, Teile des Grundstücks oder Gebäudes zu vermieten bzw. zu verwerten.

Demgemäß schloss der Türkische Gemeinde e. V. mit dem BGST e. V. einen Kooperationsvertrag<sup>2</sup> über "Bau, Nutzung und Unterhaltung einer Begegnungsstätte auf dem Grundstück und in den Räumlichkeiten der Gemeinde". Der Kooperationsvertrag regelt die unentgeltliche Überlassung von näher bezeichneten Räumlichkeiten an den BGST e. V. für die Mindestdauer von 15 Jahren u. a. zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Außerdem enthält der Vertrag Bestimmungen über den Umfang der Zusammenarbeit und die Finanzierung der Bau- und Nebenkosten der Moschee und der Begegnungsstätte. Die Vertragsdauer ist unbefristet.

Eine vertragliche Regelung zwischen DITIB Köln und BGST e. V. existiert nicht.

Der LRH hatte für eine größtmögliche Sicherheit der Arbeit der Begegnungsstätte eine vertragliche Regelung zwischen DITIB Köln und BGST e. V. angeregt und um Stellungnahme gebeten.

Die BR hat die Anregung des LRH an die Stadt Duisburg weitergegeben und diese um Bericht gebeten.

Der entsprechende Bericht der BR steht noch aus.

---

<sup>2</sup> Die Nutzungsvereinbarung wurde ohne Datum unterzeichnet, nach Auskunft des Vorsitzenden des Türkische Gemeinde e. V. erfolgte die Unterzeichnung im August 2008 (Vermerk der EG DU vom 16.12.2011).



## 5 Islam-Archiv

Die BR hat im Rahmen der "Baukosten Gebäude" auch Mittel für die Einrichtung eines sog. Islam-Archivs bewilligt.

Nach dem der Förderung zugrunde liegenden Konzept für die Begegnungsstätte war der Türkische Gemeinde e. V. dafür verantwortlich, dass ein Islam-Archiv als wichtiger Baustein zur inhaltlichen Fundierung der Bildungsarbeit der Begegnungsstätte und des interkulturellen sowie innermuslimischen Dialogs eingerichtet wurde. Der Vertrag zum Betrieb der Begegnungsstätte zwischen dem Türkische Gemeinde e. V. und dem BGST e. V. umfasste auch die Einrichtung und den Betrieb des Islam-Archivs.

Es sollte eine öffentliche Einrichtung sein, in der jeder die Möglichkeit hat, "sich authentisch über den Islam zu informieren bzw. sich weiterzubilden". Auch eine Nutzung durch Wissenschaftler und Studierende der Theologie, der Sozial- und Kulturwissenschaften der Universität Duisburg-Essen für ihre Forschungs- und Studienprojekte sollte ermöglicht werden. Das Islam-Archiv sollte der Begegnungsstätte insoweit als Wissensbasis und Ort der fachkompetenten Rückversicherung in den Bereichen des interreligiösen Dialogs, der interkulturellen Kompetenz und der kulturwissenschaftlichen Bildung Substanz geben. Die konzeptionellen Überlegungen gingen von einer hohen Bedeutung eines solchen Archivs aus.

Neben der Ausstattung mit Quellentexten des Islam, einschlägiger Literatur und verschiedenen populären und wissenschaftlichen Zeitschriften war eine ergänzende Ausstattung mit PC, Internet- und Datenbankrecherche, Video und anderen zeitgemäßen Hilfsmitteln vorgesehen.

Die Räumlichkeit "Islam-Archiv" ist tatsächlich Bestandteil der Begegnungsstätte, wird jedoch nicht wie konzeptionell vorgesehen genutzt. In dem Raum werden Seminare und Fortbildungen veranstaltet.

Die auch im Konzept festgehaltene Zusage des DITIB Köln, einen Grundstock an Büchern und anderen Medien aus türkischen Archiven zur Verfügung zu stellen, wurde nicht erfüllt. Neue Bücher wurden ebenfalls nicht beschafft.

Vorhanden ist ein aus islamischer, jüdischer und christlicher Literatur bestehender Bücherbestand. Ein Bibliothekskatalog bzw. -verzeichnis ist nicht vorhanden.

Der Raum ist, sofern er nicht durch Veranstaltungen belegt ist, öffentlich zugänglich. Nach Einschätzung einer Mitarbeiterin der Begegnungsstätte kommt es sehr selten vor, dass interessierte Bürgerinnen und Bürger den Bestand der Bücher einsehen bzw. Bücher ausleihen.

Hierzu hat der LRH bemerkt:

Ein dem Konzept entsprechendes Islam-Archiv ist nicht errichtet worden. Gegenüber dem der Bewilligung zugrunde liegenden Konzept hat eine Umnutzung der entsprechenden Räumlichkeit stattgefunden.

Auch weitere im Konzept der Begegnungsstätte vorgesehene Merkmale sind nicht erfüllt. Beispielsweise sollten verschiedene Medien zur Verfügung stehen und eine Daten- und Internetrecherche möglich sein. Im Hinblick auf die angestrebte Nutzung fehlt es darüber hinaus an ausreichender Fachliteratur.

Nach Nr. 5.2 ANBest-P besteht die Verpflichtung, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

Vor Weiterem hatte der LRH die BR um Stellungnahme gebeten. Diese hat in ihrer Antwort auf eine noch ausstehende Stellungnahme der Stadt Duisburg verwiesen.

## **6 Mitteilungspflichten**

Im Rahmen der Gesamtförderung wurde die Ausstattung der Begegnungsstätte mit einem Betrag von 260.000 € berücksichtigt, wovon 27.000 € für die Ausstattung der Küche vorgesehen waren.

Nach Angaben von Mitarbeitern des BGST e. V. wurde die gesamte Ausstattung der Küche durch den Türkische Gemeinde e. V. finanziert.

In der Wirtschaftlichkeitsrechnung waren 83.520 € für Betriebs- und Organisationsberatung vorgesehen. In den Beleglisten Bau bzw. Begegnungsstätte waren nach den Feststellungen des LRH Ausgaben für die Tätigkeiten von Beratern i. H. v. 17.437,71 € verbucht.

Die für die Ausstattung der Küche vorgesehenen und die für die Beratungsleistungen nicht verwendeten Mittel wurden für andere zuwendungsfähige Ausgaben verwendet.

Die "Einrichtung und Ausstattung des Islam-Archivs" wurde im Rahmen der Gesamtförderung mit einem Betrag von 80.000 € berücksichtigt. Davon waren für den Kauf von ca. 1.000 Büchern 60.000 € und für die Einrichtung von vier PC-Arbeitsplätzen (einschließlich Mobiliar) sowie die Anschaffung eines Kopierers 10.000 € vorgesehen.

Nach Angaben einer Mitarbeiterin des BGST e. V. wurden Bücher ausschließlich gespendet oder befanden sich bereits im Eigentum der Gemeinde. PC-Arbeitsplätze und ein Kopierer wurden bei der Begehung im Islam-Archiv nicht vorgefunden.

Der Aufbau des Islam-Archivs war Teil der Anschubfinanzierung "Begegnungsstätte jetzt" i. H. v. 43.200 €. Damit sollte sichergestellt werden, dass bereits bei der Eröffnung der Begegnungsstätte qualifizierte Vorarbeiten geleistet sind.

Hierzu hat der LRH ausgeführt:

Grundlage einer Förderung ist die Planung der Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung. Soweit sich im Laufe der Durchführung Veränderungen ergeben und dadurch Mittel nicht wie vorgesehen verwendet werden und im Zusammenhang mit der Förderung abgerechnet werden sollen, ist es erforderlich, die Bewilligungsbehörde entsprechend zu unterrichten und eine Zustimmung zu einer geänderten Verwendung zu beantragen. Im Falle einer unterbliebenen Mitteilung hat die Bewilligungsbehörde einen Widerruf der Zuwendung zu prüfen (Verwaltungsvorschrift Nr. 8.3.2 i. V. m. Nr. 5.2 zu § 44 Landeshaushaltsordnung).

Der LRH hatte die BR um die entsprechende Prüfung gebeten. Die BR hat mitgeteilt, die Stadt Duisburg sei diesbezüglich zur Stellungnahme aufgefordert worden. Nach Eingang der Stellungnahme werde geprüft, ob die Verletzung der Mitteilungspflichten einen Widerruf zur Folge habe.

## **7 Vorzeitiger Mittelabruf**

Die Maßnahme wurde zu 50 v. H. aus Mitteln des EU-Ziel 2-Programms gefördert. Für die EU-Mittel lag für das Jahr 2005 eine Ausgabeermächtigung i. H. v. 750.000 € vor.

Mit Schreiben vom 04.11.2005 teilte die BR dem damaligen Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBV) mit, dass bis zu diesem Zeitpunkt EU-Mittel i. H. v. 69.824,74 € zur Auszahlung gekommen waren und es der ZE nicht möglich war, die für den Abruf der restlichen EU-Mittel notwendigen Auszahlungen bis Ende November zu belegen.

Um den drohenden Mittelverfall zu verhindern und vor dem Hintergrund, dass die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten nahezu ausschließlich in den Bereichen der Begegnungsstätte angefallen sind, bat die BR um Zustimmung, dass von dem festgelegten Kostenschlüssel (37,2 v. H.) abgewichen und alle - ausgenommen die einem früheren Abruf zuzuordnenden - bislang angefallenen Baukosten für die Moschee und die Begegnungsstätte in den Mittelabruf einbezogen werden dürfen. Die Differenzierung nach dem Kostenschlüssel sollte bis Mitte März 2006 durch die Vorlage geprüfter Beleglisten nachgeholt werden.

Mit Erlass vom 06.11.2005 erklärte sich das MBV mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise der BR zur Vermeidung des drohenden EU-Mittelverfalls ausdrücklich einverstanden.

Somit erfolgte der Mittelabruf noch im Jahr 2005 unter Zugrundelegung der Gesamtbaukosten und unter Berücksichtigung der Fördersätze (50 v. H. EU-Mittel; 40 v. H. Stadterneuerungsmittel).

Hierzu hat der LRH bemerkt:

Gemäß den EU-spezifischen Nebenbestimmungen des Ziel 2-Programms 2000 - 2006 galt das Ausgabenerstattungsprinzip. Danach darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als durch Rechnungen und Zahlungsbelege bzw. durch Auflistungen von getätigten Zahlungen, die durch den Wirtschaftsprüfer zu bestätigen sind, nachgewiesen wird, dass entsprechende Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks geleistet worden sind.

Das Abweichen vom festgelegten Kostenschlüssel und in der Folge der Abruf der Mittel unter Berücksichtigung der Gesamtbaukosten stellt einen vorzeitigen Mittelabruf dar. Das gewählte Verfahren führte dazu, dass der in den Gesamtbaukosten enthaltene Anteil nicht zuwendungsfähiger Ausgaben zunächst mitgefördert wurde. Der Abruf der EU-Mittel erfolgte daher ohne rechtliche Grundlage.

Der LRH hatte die BR gebeten, den Mittelabruf und die -verwendung unter Berücksichtigung des festgelegten Kostenschlüssels zu prüfen, ggf. Zinsen zu berechnen und unter Angabe der Betragshöhe und des Eingangsdatums mitzuteilen.

Nach Auffassung der BR handelt es sich wegen der im Ministererlass ausgesprochenen Genehmigung des Verfahrens nicht um einen zu verzinsenden vorzeitigen Mittelabruf. Die Prüfungsmitteilung wird nicht weiterverfolgt.

Der LRH hat das nunmehr zuständige Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass ein drohender EU-Mittelverfall keinen Rechtfertigungsgrund für das Abweichen vom Grundsatz des Ausgabenerstattungsprinzips darstellt, und gebeten, dies künftig in gleichgelagerten Fällen zu beachten.

## 8 Verwendungsnachweis Mehrkosten

Mit ZB vom 02.11.2009 wurden 81.386,56 € für Mehrkosten für die Ausstattung und das Anlaufdefizit der Begegnungsstätte bewilligt. Die Mittel aus den ZB sind bereits seit mehreren Jahren abgerufen, die vorgesehenen Ausgaben in vollem Umfang getätigt. Seitens der Bewilligungsbehörde ist die Vorlage des VN nicht angemahnt worden.

Nach Nr. 10 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 Landshaushaltsordnung hat die Bewilligungsbehörde einen VN über die getätigten Ausgaben zu verlangen. Die ZE hat der Bewilligungsbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme die Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Hinsichtlich dieser Mittel bedarf es der Anforderung und Prüfung des VN.

Der LRH hatte die BR gebeten, das Erforderliche zu veranlassen. Diese hat die Stadt Duisburg an die Vorlage des Verwendungsnachweises mit Schreiben vom 17.08.2012 erinnert.

Der LRH hat die BR darauf hingewiesen, dass er von einer zeitnahen Erstellung und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgehe und um Mitteilung des Prüfungsergebnisses gebeten.

gez.  
Dr. Mandt  
Präsidentin

gez.  
Vogt  
Direktor b. LRH

gez.  
Keisers  
Direktorin b. LRH

gez.  
Kirsch  
Direktor b. LRH

gez.  
Kampschulte  
LMR'in

gez.  
Zelljahn  
LMR

gez.  
Clouth  
Vizepräsident



